

Informationen des Prüfungsausschusses Master Wirtschaftsgeographie zum Thema:

Zusatzprüfungen

In § 21 der Prüfungsordnung wird beschrieben, dass Sie über die vorgeschriebenen Module hinaus weitere Leistungen erbringen können:

„Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß §24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.“

Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

- Wenn Sie nachträglich bestimmen wollen, welches überzählige Modul als Zusatzprüfung gelten soll (z.B. das mit der schlechtesten Note), dann teilen Sie dies dem Prüfungsamt bitte formlos schriftlich mit, bevor Ihr Zeugnis ausgestellt wird. Andernfalls werden die zuerst erbrachten Module in die Notenberechnung einbezogen, das oder die später erbrachten, überzähligen Module als Zusatzprüfung gewertet.
- Für die Zusatzprüfungen gelten die gleichen Wiederholungsregelungen wie für alle anderen Module: Wird die erste (oder zweite Wiederholung nach § 16 Abs.2 Satz 2) nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, das Studium also beendet.
- Nur, wenn Sie vor bzw. bei der Prüfungsanmeldung zu einem Modul dieses als Zusatzprüfung benennen (formlos per Email an das Prüfungsamt), sind Sie von der Wiederholungspflicht (und damit der Pflicht zum Bestehen) befreit und werden nicht automatisch wieder angemeldet, falls Sie im ersten Versuch nicht bestanden haben.

15.11.2013